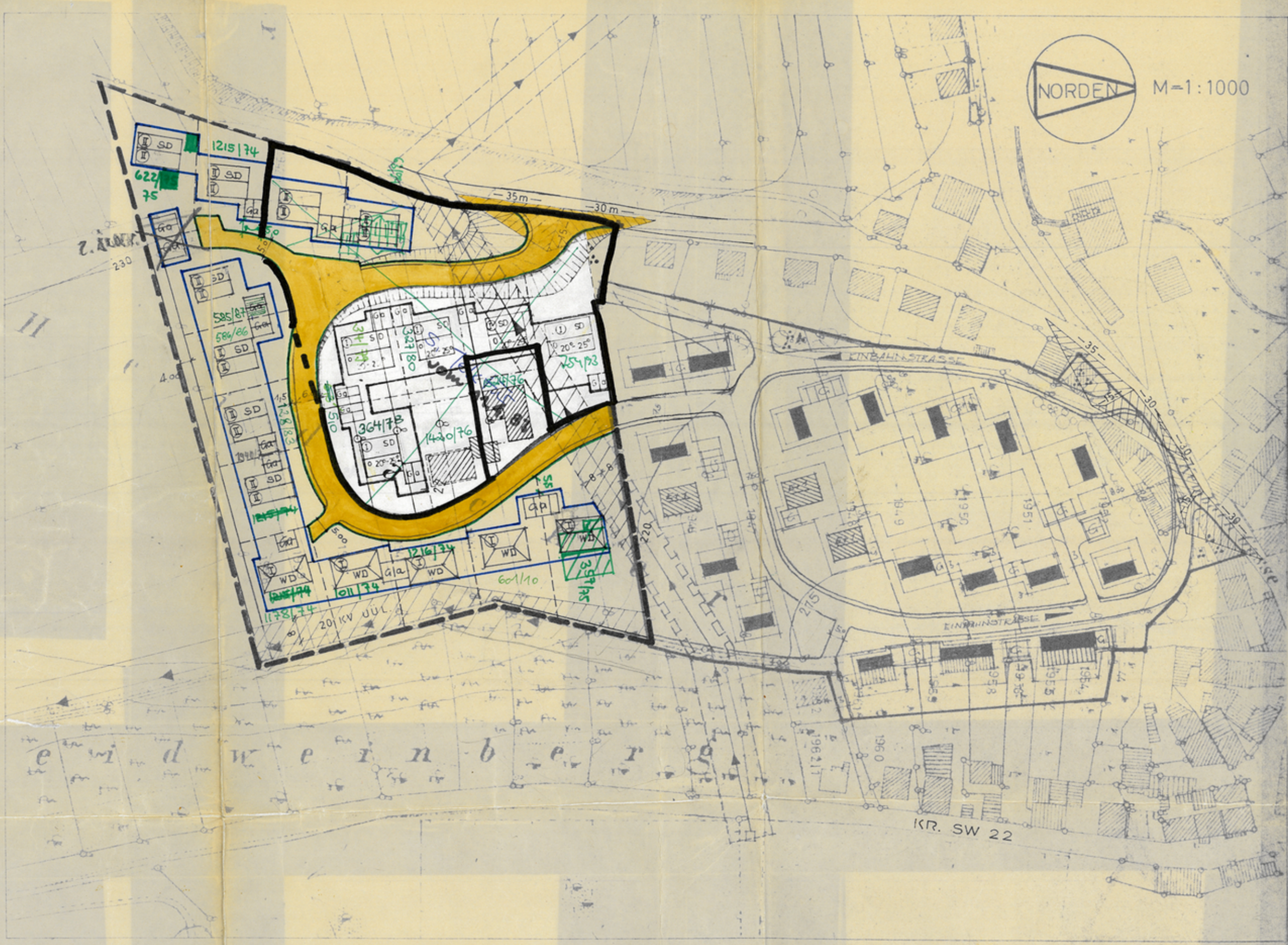




1. Festsetzungen:
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Baugrenze
 - Baulinie
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche mit Breitenangabe
 - SD Hauptgebäude mit Angabe der eventl. First-
richtung, der Anzahl der Vollgeschosse und
der Dachform
 - SD Satteldach 28°-35°
 - FD Flachdach 0°-7°
 - WD Walmdach 28°-35°
 - Ⓢ Anzahl der Vollgeschosse - Zwingend -
 - Verbindliche Stellung der Garagen oder
Stellplätze. Bei Eintragung der Garagen
an der Grundstücksgrenze ist die Grenz-
bebauung verbindlich festgesetzt.
Dachform = Flachdach oder Pultdach 0°-7°
(siehe auch Ziff. 4 der weit. Festsetzungen).
 - 20 KV Freileitung mit beiderseitigen Schutz-
streifen und Breitenangabe. Vermindert oder
vergrößert festgesetzte Abstandsfläche gem.
Art. 7/1 BayBO.
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
 - SICHTDREIECK, DIESE FLÄCHE IST ÜBER 0,80m ÜBER
O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS, ABLAGERUNG,
EINFRIEDUNG USW. FREIZUHALTEN.
2. Hinweise:
- Höhenlinie
 - Bestehende Grundstücksgrenze
 - Vorgeschlagene Grundstücksteilung
 - Flurstücksnummer

3. Weitere Festsetzungen:
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO mit offener Bauweise festgesetzt.
 - Das Maß der baulichen Nutzung wird im § 17 BauNVO geregelt.
 - Untersagt sind: Kniestücke, Ställe, Holzlegen, grelle Farbenstriche der Haupt- und Nebengebäude, sowie der Einfriedung und Dachdeckungsmaterial in naturfarbener Asbest-Zementplatten.
 - Von den im Plan festgesetzten Stellungen der Garagen kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit Garagen an den Grundstücksgrenzen vorgesehen sind, wird hier die Grenzbebauung verbindlich festgesetzt. Vor den Garagen ist ein Stauraum von mind. 5 m Tiefe zu schaffen, der weder eingefriedet noch von der Verkehrsfläche abgetrennt werden darf.
 - Die festgesetzte Mindestgröße der Grundstücke für Doppelhäuser beträgt 200 qm, die von freistehenden Häusern 500 qm.
 - Die Höhe der Einfriedungen an den Straßenseiten ist auf 1,30 m ab Oberkante Gehsteig festgesetzt. Die Einfriedungen an der Straßenseite sind als Mauerwerk in Bruchsteinen, Holz oder Schmiedeeisen auszuführen. Die seitliche und rückwärtige Einfriedung kann aus Maschendrahtzaun (max. Höhe 1,50 m) erstellt werden. Dieser ist zu hinterpflanzen.
 - Stützmauern sind in lichterhaften Bruchsteinen oder in Sichtbeton auszuführen. Betonstützmauern sind mit selbststrunkenden und winterfesten Gewächsen zu bepflanzen. Der natürliche Geländeverlauf ist nach Möglichkeit zu erhalten.
 - Im Plan festgesetzte Doppelhäuser sind in den Ausmaßen und in der Gestaltung gegenseitig abzustimmen. Die Dachneigung muß bei Grenzbebauung jeweils die gleiche sein. Der entsprechende Nachweis ist in der Planvorlage zu führen.
 - Die Höheneinstellung der Gebäude gemäß den Festsetzungen sowie die Anschlußpunkte der Erschließungseinrichtungen sind bei der Gemeinde zu erfragen und in den Bauvorlagen anzugeben.
 - Anschüttungen und Böschungen, welche durch den Straßenbau erforderlich sind, müssen innerhalb der Privatgrundstücke geduldet werden, sie können jedoch durch Stützmauern ersetzt werden. Die Kosten hierfür trägt der jeweilige Grundstückseigentümer.
 - Bestandteil des Bebauungsplanes ist die Ingenieurplanung, aus welcher Straßen- und Kanalprojekt sowie die Veränderungen bezüglich Böschungen etc. ersichtlich sind.

GEM. WIPFELD
LKR. SCHWEINFURT
BBPL. „HEIDÄCKER II“

Für die Erarbeitung des Planentwurfes:
Schweinfurt, den 9.8.1971
Der Architekt: Dipl.-Ing. W. Eschenlohr
am: 2.6.72.
Die Gemeinde hat am 9.9.1972... die Erstellung
des Bebauungsplanes beschlossen.
am:

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Bezeichnung
„Heidäcker II“ ist am 2.5.1974 bis 2.6.1974
in der Gemeinde öffentlich ausgestellt. Ort und
Zeitraum der öffentlichen Auslegung sind am 29.4.1974
öffentlich bekannt gemacht worden.
Wipfeld, den 3.7.1974

Die Gemeinde hat nach § 10 BBauG diesen Bebauungsplan
am 23.7.1974 in der Sitzung beschlossen.
Wipfeld, den 24.7.1974

Genehmigt nach § 11 BBauG mit Bescheid des Landratsamtes
Schweinfurt vom 18.9.1974, 2.0 - 610.
Schweinfurt, 18.9.1974
Landratsamt
I.A.
Beck RD

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung nach
§ 12 BBauG sind am 26.9.1974 öffentlich bekannt gemacht worden.
Der Bebauungsplan ist mit Rechtsverbindlichkeit versehen.
Wipfeld, den 26.9.1974